



barkeit eben so, und auf die nemliche Art auszuüben gnädigst gestatten, als Sie dieselbe in Ihren geschlossenen Dörfern, und binnen Gerichtbarkeit hergebracht, und in würtlchen Besitz haben.

Sollte aber auch ein neuer Anbau auf denjenigen Privat-Gründen, worauf Uns die Gerichtbarkeit zustehet, unternommen, und vollzogen werden, so haben Wir dem Eigenthümer der Gründen, wenn Er sonst einer Gerichtbarkeit in hiesigem Lande fähig seyn kann, über den neubebauten District, und über die daselbst sich niederlassende Leute die Gerichtbarkeit gleichfalls hiemit, und kraft dieses gnädigst verwilligen wollen;

Und wie Wir demnach nicht zweifeln, es werde diese Unsere Landesfürstliche Erklärung und Verordnung einen jeglichen Gerichtshaber zum neuen Anbau ermuntern, und anreizen, also haben Wir auch dieselbe durch öffentlichen Druck kund zu machen gnädigst befohlen. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Cansley-Insigels. So geben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus den 5ten Julii 1763.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XXXIII.

XXXIII.

Münz-Verordnung

vom 6. Aug. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß die Verbesserung des Münz-Wesens als die fürnehmste in die Aufnahm allen Gewerbs den stärksten Einfluß habende Quelle gleich Anfangs Unserer Regierung betrachtet, und derohalb noch mit Unseren getreuen Landständen gehaltenener Berathschlagung von Uns gnädigst beschloffen seye,

imo.

Unseres Hochstift mit eigenen guten Silber-Münzen zu versehen, solche nach des heiligen Römischen Reichs und respective an mehreren Orten angenommenen Wiener Conventions-Fuß in abgeglichenen Werth der Louis d'Or zu 5. Rthlr. oder der Edlnischen fein Mark Silber zu 13. Rthlr. 12. Mgr. ausprägen, auch bisherige so Ausländisch, als Inländische Kupfer-Münz, sie seye gestempelt oder ungestempelt, wie hiemit geschicht, verrufen, und auffer allen Cours stellen zu lassen, nur die Hochstift Paderbornische 1. 13. und 2. Pfennigsstück,

U 2

se